

Gemeinde Rosdorf

Bebauungsplan Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“



Begründung Vorentwurf

Stand: 24.02.2025

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

576 BP Begründung 1-d

IMPRESSUM:

Projekt: Bebauungsplan Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“, Gemeinde Rosdorf

Projektnummer: 576 BP Begründung 1-d

Kommune: Gemeinde Rosdorf
Lange Straße 12
37124 Rosdorf

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter: Jeremia Gessner, M.Sc.
Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc. (Stadtplaner AKNDS)
Scarlette Brudniok, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahren	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Planungsanlass	2
2.2	Planungserfordernis	2
2.3	Beschreibung des Plangebietes	3
2.3.1	Geltungsbereich Nord-Ost	3
2.3.2	Geltungsbereich Süd-Ost	5
2.3.3	Geltungsbereich Süd-West	6
2.3.4	Geltungsbereich Nord-West	7
2.4	Ziele und Zwecke der Planung	9
3	Planerische und rechtliche Ausgangslage	10
3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz	10
3.2	Raumordnung	10
3.2.1	Landesraumordnungsprogramm	11
3.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm	12
3.3	Flächennutzungsplan	14
3.4	Überplanung externer Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 021 C „Siekanger Ost“, Rosdorf	17
3.5	Bedarfsnachweis	18
3.6	Gutachten	19
4	Prüfung von Planungsalternativen	20
4.1	Räumliche Alternativen	20
4.2	Inhaltliche Alternativen	21
4.3	Nullvariante	21
5	Vorläufige Vorhabenbeschreibung	22
6	Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	22
6.1	Lage, Nutzung und Siedlungsentwicklung	22
6.2	Orts- und Landschaftsbild	23
6.3	Verkehr und Mobilität	24
6.4	Ver- und Entsorgung des Gebietes	24
6.5	Immissionsschutz	25
7	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange	26
7.1	Überschlägige Betroffenheitsbewertung	26
7.2	Bemerkungen zur Checkliste	28



7.2.1	Schutzgüter	28
7.2.2	Schutzgebiete / Geschützte Objekte	32
7.2.3	Sonstige	32
7.3	Fazit	33
8	Festsetzungen	33
8.1	Art der baulichen Nutzung	33
8.2	Maß der baulichen Nutzung	34
8.2.1	Grundflächenzahl	35
8.2.2	Höhe baulicher Anlagen	35
8.3	Überbaubare Grundstücksflächen	36
8.4	Verkehrsflächen	36
8.5	Hauptversorgungsleitungen	37
8.6	Wasserflächen	37
8.7	Grünflächen	37
8.8	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	37
8.8.1	Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung, einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsauger (M1)	38
8.8.2	Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen (M2)	38
8.8.3	Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M3)	39
8.8.4	Entwicklung / Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke (M4)	39
8.8.5	Anpflanzen einer einreihigen Gehölzreihe (P1)	40
8.8.6	Anlegen einer Blühwiese (P2)	41
8.8.7	Erhaltung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie der Gehölzstrukturen (E1)	42
8.9	Sonstige Festsetzungen	43
8.9.1	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	43
8.9.2	Geltungsbereich	43
9	Hinweise	43
9.1	Hauptversorgungsleitungen	43
9.2	Artenschutzrecht	44
9.3	Archäologie	44
9.4	Gehölzpflanzungen	44
10	Städtebauliche Werte und Kosten	47



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Luftbild mit Markierung des Plangebietes und weiteren Abbildungen, Ortslage Rosdorf im Südosten und Groß Ellershausen im Nordwesten (Quelle: LGLN, ohne Maßstab)	4
Abbildung 2	Blick von Südosten auf den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches Nord-Ost mit A7, ICE-Trasse (im Hintergrund) und östlichem Wirtschaftsweg (rechter Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)	5
Abbildung 3	Blick von Nordosten auf das Plangebiet zwischen Kampweg (rechter Bildrand), östlichem Wirtschaftsweg (im Vordergrund) und Luhbach mit begleitendem Großbaumbestand (links im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)	5
Abbildung 4	Blick von Südosten auf das Plangebiet Süd-Ost zwischen privater Gehölzhecke (linker Bildrand), A7, Luhbach mit begleitendem Pappelbestand (im Hintergrund) und östlichem Wirtschaftsweg (rechter Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)	6
Abbildung 5	Blick von Südwesten auf das Plangebiet Süd-West zwischen westlichem Wirtschaftsweg (linker Bildrand), A7 (rechts im Hintergrund) und Luhbach mit begleitendem Pappelbestand (im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)	7
Abbildung 6	Blick von Südwesten auf den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches Nord-West mit westlichem Wirtschaftsweg (linker Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)	8
Abbildung 7	Blick vom Kampweg in Richtung Süden auf das Plangebiet mit A7 (links im Hintergrund) und Luhbach mit begleitendem Großbaumbestand (rechts im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)	8
Abbildung 8	Ausschnitt aus dem RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet	13
Abbildung 9	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf (1981) mit Markierung des Plangebietes (ohne Maßstab)	15
Abbildung 10	Geplante Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf (Planunterlage: LGLN, ohne Maßstab)	16
Abbildung 11	Ausschnitt aus dem Ausgleichsbebauungsplan zum BP Nr. 021 C „Siekanger Ost“ mit Kennzeichnung des Teilbereiches Nord-Ost des BP Nr. 080 (ohne Maßstab, genordet)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	26
Tabelle 2	Standortgerecht Baum und Straucharten	45
Tabelle 3	Standortgerechte, altbewährte Obstsorten für den Streuobstbau in Südniedersachsen	46
Tabelle 4	Flächenbilanz	47



1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“, Gemeinde Rosdorf, sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.2 Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB bis zum __.__.____ beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB bis __.__.____ beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Bebauungsplan Nr. Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.



2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PVA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf die kommunale Ebene.

Photovoltaikanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahr 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energie-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahr 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energien wurde im EEG fortan als "überragendes öffentliches Interesse" verankert (siehe auch Kapitel 3.1).

Die Profine Energy GmbH beabsichtigt, auf Flächen westlich der Gemeinde Rosdorf einen Solarpark zu errichten. Die Flächen befinden sich im Nahbereich der Bundesautobahn A7 zwischen ICE-Trasse im Norden und Kreisstraße K34 (Olenhuser Landstraße) im Süden. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von rund 65 ha und besteht aus vier Teilgeltungsbereichen, welche durch die A7 in Nord-Süd-Richtung und einen gehölzreichen Bachverlauf in West-Ost-Richtung voneinander getrennt sind.

Die Gemeinde Rosdorf unterstützt das Planvorhaben und hat daher durch seinen Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 10.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

2.2 Planungserfordernis

Die Gemeinde Rosdorf hat gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die betroffene Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, da sie weder in einem Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Bis auf einzelne Hochspannungsmasten ist das Plangebiet bisher nahezu unbebaut. Ein kleiner Teilbereich des Bereiches Nord-Ost ist bisher jedoch durch einen externen Ausgleichsbereich des Bebauungsplanes Nr. 021 C „Siekanger Ost“ überplant, welcher in Teilbereichen aufgehoben wurde. Die Ausgleichsflächen sind nicht von dieser Teilaufhebung betroffen und werden daher durch den Bebauungsplan Nr. 080



überplant (siehe Kapitel 3.4). Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Baurechtssetzung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich.

Durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sind u.a. auch Vorhaben zur Nutzung solarer Sonnenenergie innerhalb eines Korridors längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, als privilegierte Vorhaben zulässig.

Das Plangebiet umfasst sowohl Flächen innerhalb dieses Korridors als auch Flächen außerhalb. Für die Bereiche innerhalb des Korridors ist die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht unbedingt notwendig, da dort nach Gesetzeslage nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu den sogenannten im Außenbereich privilegierten Vorhaben gehören. Ziel der Gemeinde Rosdorf und der Vorhabenträgerin ist es jedoch, sowohl die nicht privilegierten Flächen als auch den privilegierten Korridor zeitlich, räumlich und funktional zusammen zu entwickeln. Daher sind beide Bereiche für die Überplanung durch einen Bebauungsplan vorgesehen.

2.3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet, für das der Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt im Westen der Gemarkung Rosdorf in der gleichnamigen Gemeinde im Landkreis Göttingen. Das Plangebiet wird durch die unmittelbar angrenzende in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesautobahn A7 sowie den in West-Ost-Richtung fließenden Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand in vier einzelne Teilgebungsbereiche untergliedert (siehe Abbildung 1).

2.3.1 Geltungsbereich Nord-Ost

Der Geltungsbereich Nord-Ost mit einer Größe von ca. 21,5 ha umfasst:

- die vollständigen Flurstücke 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 65/2, 66/1, 66/2, 67, 68, 69 und 70 der Flur 23 (Gemarkung Rosdorf) sowie
- die vollständigen Flurstücke 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1 und Teile des Flurstückes 7 der Flur 24, Gemarkungen Rosdorf.

Begrenzt wird der nordöstliche Geltungsbereich durch:

- die ICE-Trasse Kassel-Göttingen (Flurstück 74, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Norden,
- den Wirtschaftsweg (Flurstücke 18 und 19, Flur 24, sowie 87, 88, 90 und 91, Flur 22, Gemarkung Rosdorf) zwischen Luhbach und Umspannwerk Rosdorf im Osten,
- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 189, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flurstücke (Flurstück 4, Flur 24, sowie Flurstücke 58, 64 und 65/1, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Westen.



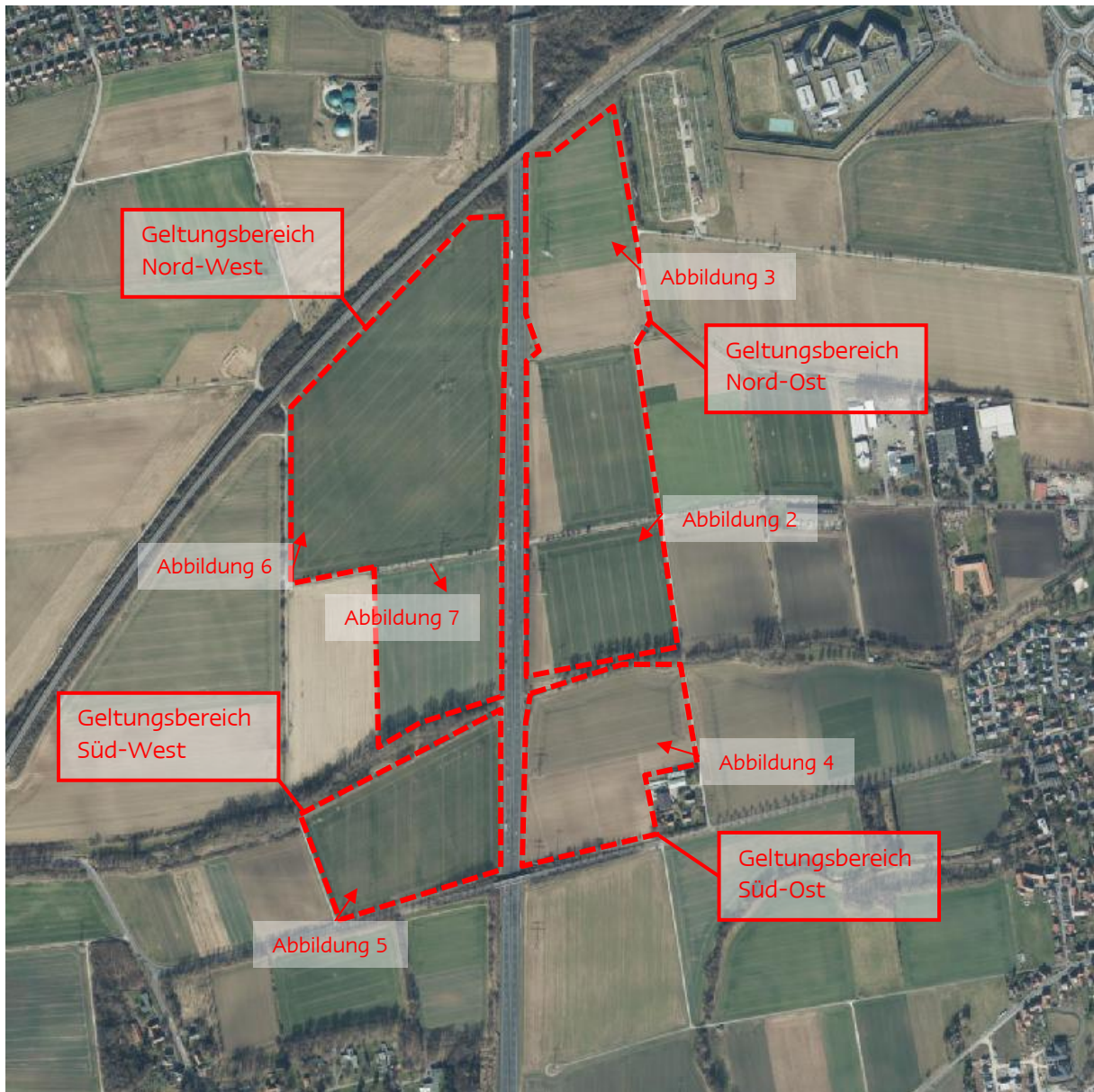


Abbildung 1 Luftbild mit Markierung des Plangebietes und weiteren Abbildungen, Ortslage Rosdorf im Südosten und Groß Ellershausen im Nordwesten (Quelle: LGLN, ohne Maßstab)

Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes besteht weitgehend aus ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Fläche, die durch zwei Entwässerungsgräben in West-Ost-Richtung sowie einen den südlichen Graben und eine Strauch-Baum-Struktur begleitenden Wirtschaftsweg („Kampweg“, Flurstück Nr. 7, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) untergliedert wird. Im Norden und Westen des Plangebietes verlaufen verschiedene oberirdische Hochspannungsleitungen. Das Plangebiet wird durch den Kampweg und den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen (siehe Abbildungen 2 und 3). Nordöstlich des Plangebietes liegt das Umspannwerk Rosdorf. Die Topographie des Plangebietes ist durch ein leichtes Gefälle von Nordwesten nach Südosten gekennzeichnet. In der Nord-Süd Ausrichtung fällt das Gelände somit von ca. 181 m ü. NHN auf etwa 169 m ü. NHN ab.



Abbildung 3 Blick von Nordosten auf das Plangebiet zwischen Kampweg (rechter Bildrand), östlichem Wirtschaftsweg (im Vordergrund) und Luhbach mit begleitendem Großbaumbestand (links im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)



Abbildung 2 Blick von Südosten auf den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches Nord-Ost mit A7, ICE-Trasse (im Hintergrund) und östlichem Wirtschaftsweg (rechter Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.3.2 Geltungsbereich Süd-Ost

Der Geltungsbereich Süd-Ost umfasst die vollständigen Flurstücke 182/3, 183, 187/2 und 188 der Flur 24, Gemarkung Rosdorf. Dieser Teilbereich des Plangebietes ist ca. 8,9 ha groß.

Begrenzt wird der südöstliche Geltungsbereich durch:

- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 189, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Norden,

- den Wirtschaftsweg (Flurstück 133, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Osten,
- die baulich genutzten Flurstücke 184, 185 und 186 der Flur 24, Gemarkung Rosdorf im Südosten,
- die Olenhuser Landstraße (Kreisstraße K34, Flurstück 134 der Flur 24 in der Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flächen (Flurstücke 180, 181, 182/2 und 187/1, Flur 24, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt (siehe Abbildung 4). Dieser Bereich wird durch die Olenhuser Landstraße (K34) im Süden und den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen. Im Westen verlaufen entlang der A7 verschiedene oberirdische Hochspannungsleitungen. Südwestliche des Plangebietes befinden sich einzelne Wohnhäuser sowie ein Obst- und Gemüsehandel. Weitere an die genannten Plangebietsbegrenzungen anschließende Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Topographie des Plangebietes ist durch ein leichtes Gefälle von Südwesten (ca. 174 m ü. NHN) nach Nordosten (ca. 169 m ü. NHN) gekennzeichnet.



Abbildung 4 Blick von Südosten auf das Plangebiet Süd-Ost zwischen privater Gehölzhecke (linker Bildrand), A7, Luhbach mit begleitendem Pappelbestand (im Hintergrund) und östlichem Wirtschaftsweg (rechter Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.3.3 Geltungsbereich Süd-West

Der rund 8,5 ha große Geltungsbereich Süd-West umfasst das vollständige Flurstück 14/1 der Flur 25, Gemarkung Rosdorf.

Begrenzt wird der südwestliche Geltungsbereich durch:

- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 13/3, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Norden,
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flächen (Flurstück 180, Flur 24, und Flurstück 16, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Osten

- die Olenhuser Landstraße (Kreisstraße K34, v.a. Flurstück 17 der Flur 25 in der Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- den Wirtschaftsweg (Flurstück 11, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes wird genau wie die weiteren beschriebenen Teilbereiche weitgehend landwirtschaftlich genutzt (siehe Abbildung 5). Er wird durch die Olenhuser Landstraße (K34) im Süden und den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen. Weitere an die genannten Plangebietsbegrenzungen anschließende Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Topographie des Geltungsbereiches Süd-West ist durch ein leichtes Gefälle von Westen (ca. 178 m ü. NHN) nach Osten (ca. 173 m ü. NHN) gekennzeichnet.



Abbildung 5 Blick von Südwesten auf das Plangebiet Süd-West zwischen westlichem Wirtschaftsweg (linker Bildrand), A7 (rechts im Hintergrund) und Luhbach mit begleitendem Pappebestand (im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.3.4 Geltungsbereich Nord-West

Der Geltungsbereich Nord-West mit einer Größe von ca. 26,2 ha umfasst die vollständigen Flurstücke 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52 und 57/3 der Flur 23, Gemarkung Rosdorf.

Begrenzt wird der nordwestliche Geltungsbereich durch:

- die ICE-Trasse Kassel-Göttingen und begleitende Flächen (Flurstücke 23 und 24, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Nordwesten
- die Bundesautobahn A7 und begleitende Flächen (v.a. Flurstücke 53, 56/1, 56/3, 57/1 und 57/2, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Osten
- den Luhbach mit begleitendem Gehölz- und Großbaumbestand (Flurstück 12/2, Flur 25, Gemarkung Rosdorf) im Süden sowie
- den Wirtschaftsweg und eine weiterhin landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flurstücke 41 und 49/1, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) im Westen.

Der nordwestliche Teilbereich des Plangebietes besteht weitgehend aus ackerbaulich genutzten Flächen, die genau wie der Geltungsbereich Nordost durch den Wirtschaftsweg („Kampweg“, Flurstück 47, Flur 23, Gemarkung Rosdorf) sowie einen begleitenden und in West-Ost-Richtung verlaufenden Entwässerungsgraben mit Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Sträuchern gegliedert wird. Innerhalb des Plangebietes verlaufen verschiedene oberirdische Hochspannungsleitungen. Das Plangebiet wird durch den Kampweg und den westlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen (siehe Abbildungen 6 und 7). Die Topographie des Plangebietes ist durch ein leichtes Gefälle von Nordwesten nach Südosten gekennzeichnet. Das Gelände fällt von 188 m ü. NHN im Nordwesten auf etwa 172 m ü. NHN im Südosten ab.



Abbildung 6 Blick von Südwesten auf den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches Nord-West mit westlichem Wirtschaftsweg (linker Bildrand) (Eigene Darstellung, November 2024)



Abbildung 7 Blick vom Kampweg in Richtung Süden auf das Plangebiet mit A7 (links im Hintergrund) und Luhbach mit begleitendem Großbaumbestand (rechts im Hintergrund) (Eigene Darstellung, November 2024)

2.4 Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde:

- Auf einer rund 65 ha großen Fläche in der Gemarkung Rosdorf sollen in insgesamt vier getrennten Geltungsbereichen südlich der ICE-Trasse Kassel-Göttingen und beidseitig der Bundesautobahn A7 Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden.
- Ein Bebauungsplan soll zur planungsrechtlichen Sicherung der Bauvorhaben aufgestellt werden.
- Konkret sollen die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung als Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE} i.S.d. § 11 (2) BauNVO) festgesetzt werden.
- Um das Entwicklungsgebot zu erfüllen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert (24. Änderung).
- Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die Belange von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.
- Die durch den Eingriff hervorgerufenen Auswirkungen werden im Sinne der Eingriffsregelung geprüft und ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch eine faunistische Untersuchung bzw. durch ein Artenschutzgutachten gewürdigt.
- In den Bauleitplanverfahren werden alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Ziel ist es, eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen.



3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Rosdorf steht somit im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

3.2 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan einem übergeordneten Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Sie dürfen ihnen nicht widersprechen. Vielmehr müssen die Ziele als verbindliche Vorgabe hingenommen werden.

3.2.1 Landesraumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 1:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 3:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“

Die Gemeinde Rosdorf ist sich dieser Ziele bewusst. Gebäude sowie versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen sind allerdings aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder kommunaler Einflussmöglichkeiten nicht im Fokus (siehe auch Kapitel 4). Daher werden zur Erreichung der Vorgaben auch Freiflächenanlagen ihren Beitrag leisten müssen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt somit zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei und leistet ihren Anteil.

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend [...] können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“

Durch die textliche Formulierung soll das Ausbauziel der niedersächsischen Landesregierung in Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen raumverträglich umgesetzt werden. Für die raumordnerische Harmonisierung sind die Landkreise als Träger der regionalen Raumordnungsplanung zuständig.

Raumordnungsgrundsätze unterliegen der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus Ackerflächen. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen legt weite Teile davon als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest. Eine detaillierte Auseinandersetzung damit erfolgt in Kapitel 3.2.2.



Die Plandarstellung des LROP enthält für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rosdorf, wie im Übrigen für das gesamte niedersächsische Binnenland, keine zeichnerische Darstellung von Gebieten für Solarenergie. Durch die textliche Formulierung stellen sich die Ziele der niedersächsischen Landesregierung wie folgt dar:

- Der Einsatz erneuerbarer Energien und somit auch der Solarenergie ist sinnvoll.
- Der raumverträgliche Ausbau soll durch die Träger der Regionalplanung erfolgen.

3.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP) werden in dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen aufgegriffen und durch eigene, gebietsspezifische Planungsziele konkretisiert.

Für den Landkreis Göttingen erfolgt zurzeit die Neuaufstellung des RROP (Planungsstand: Entwurf). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Das RROP des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2010 ist am 31.12.2021 außer Kraft getreten. Mit dem Entwurf des RROP 2020 liegen neue, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gem. § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sog. „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen sind. Darin heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Begründung zu 4.2 13)

„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht einen Anteil von 80% erneuerbarer Energien bis 2050 an der Stromversorgung vor. Bis 2025 sollen 40 bis 45% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Erreicht werden soll das durch eine Steigerung der installierten Leistung um 2.500 MW pro Jahr, u.a. im Bereich Photovoltaik. Im Landkreis Göttingen bestehen noch große Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen. Diese sind aber wegen ihrer Kleinflächigkeit in der Regel nicht raumbedeutsam bzw. raumwirksam“.

Durch die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dem Grundsatz der Raumordnung, die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern, Rechnung getragen. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens angemessen berücksichtigt.

Darstellungen im RROP-Entwurf (2020)

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Göttingen (Stand Entwurf 2020) erfolgt für das Plangebiet die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Abbildung 8). Außerdem ist im Bereich des Luhbachs sowie der angrenzenden Galeriegehölze und Pappelbestände ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt, welches jedoch außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt. Im nördlich und südlich angrenzenden Nahbereich ist zudem ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Nördlich des Kampweges sowie im Bereich des Geltungsbereiches Süd-West befinden sich verschiedenen Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut. Hierzu ist im weiteren Verfahren eine Einschätzung der Denkmalpflege erforderlich. Im Bereich des Kampweges sowie westlich der Autobahn A7 verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung. Da das Plangebiet von verschiede-

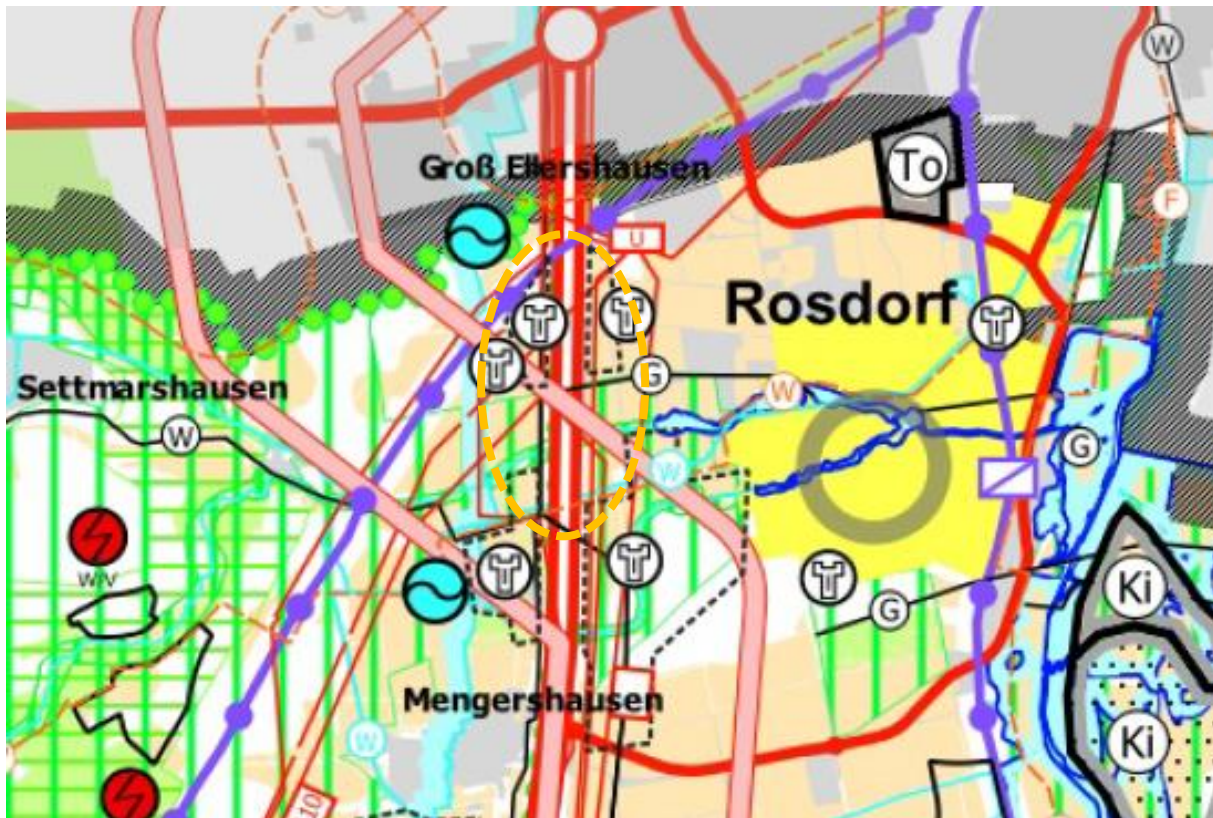


Abbildung 8 Ausschnitt aus dem RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet

nen Hochspannungstrassen überspannt wird, sind auch einige Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse dargestellt. Am südlichen Plangebietsrand verläuft eine Fernwasserleitung sowie ein regional bedeutsamer Wanderweg entlang der Olenhuser Landstraße. Die Bundesautobahn A7 ist als Vorranggebiet Autobahn dargestellt, die nördliche ICE-Trasse als elektrisierte Eisenbahntrasse. Westlich schließt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung an, nordöstlich liegt das Vorranggebiet Umspannwerk. Im südwestlichen Bereich liegt das Plangebiet zudem innerhalb eines Vorranggebietes Leitungskorridor. Dieser Korridor wird für den Verlauf der geplanten überregional bedeutsamen Erdkabeltrasse „SuedLink“ raumordnerisch gesichert. Derzeit läuft ein Planfeststellungsverfahren, wonach der Geltungsbereich Süd-West von dieser Leitungstrasse durchquert wird. Der derzeitige Trassenverlauf ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan als in Planung befindliche unterirdische (Hochspannungs-) Leitung dargestellt. Es erfolgt im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und (2) BauGB eine Beteiligung der Bundesnetzagentur sowie der TransnetBW als Vorhabenträgerin.

Da die vorgesehene Planung der Nutzbarmachung erneuerbarer Energien dient, entspricht sie einem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG 2023. Dieses Interesse wird auch aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Plangebietes durch mehrere oberirdische Hochspannungsleitungen sowie die Nähe zur Bundesautobahn A7 und der ICE-Trasse Göttingen-Hannover höher gewichtet als die Belange der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft bzw. des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (siehe auch Kapitel 3.5). Die Realisierung der Planung hätte zudem eine (temporäre) Umwandlung des derzeitigen Ackerlandes zu Grünland zur Folge, was auch die Artenvielfalt erhöht und sich positiv auf das Vorbehalts-

gebiet Natur und Landschaft auswirken könnte. Außerdem liegen weite Teile des Plangebietes ohnehin innerhalb des privilegierten Bereiches bzw. 200,0 m-Korridors entlang der Autobahn und ICE-Trasse, innerhalb derer Photovoltaik-Freiflächenanlagen privilegiert sind und eine Bebauungsaufstellung nicht zwingend erforderlich wäre. Einen besonderen Lagevorteil stellt auch das in direkter Nachbarschaft gelegene Umspannwerk dar, über das die geplante Photovoltaikanlage an das Netz angeschlossen werden kann.

Auf die anderen Belange der Raumordnung werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen erwartet. Die regionale Planungsabteilung (Fachdienst Kreis- und Regionalplanung des Landkreises Göttingen) hat in einer stattgefundenen Planungskonferenz bereits bestätigt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Regionalplanung bestehen.

3.3 Flächennutzungsplan

Ein Bebauungsplan muss aus den Inhalten und Darstellungen des übergeordneten Flächennutzungsplanes (FNP), der für das gesamte Gemeindegebiet die langfristigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung aufzeigt, entwickelt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf stammt aus dem Jahr 1981, er stellt die städtebauliche Entwicklungsabsicht der Gemeinde dar (siehe Abbildung 9).

Das Plangebiet ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem sind innerhalb des Plangebietes sowohl oberirdische als auch unterirdische Versorgungsleitungen dargestellt, darunter verschiedene Wasser- und Hochspannungsleitungen. Westlich der Autobahn sind zudem Gebiete mit wasserrechtlichen Festsetzungen und Flächen zum Landschaftsschutz nachrichtlich übernommen. Weite Teile des Plangebietes wurden zudem als Gebiete mit landwirtschaftlich wertvollen Böden dargestellt. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Teilbereich Nord-Ost Feldgehölzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen südlich der Wassergräben und entlang des östlichen Wirtschaftsweges dargestellt.

Angrenzend an die einzelnen Plangeltungsbereiche sind zudem die Autobahn A7, die südliche Kreisstraße K34 und nördliche, damals noch in Planung befindliche, Bahntrasse dargestellt. Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind weitere Flächen für die Landwirtschaft sowie das nordöstlich angrenzende Umspannwerk ausgewiesen.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen. Dies kann im vorliegenden Fall gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren erfolgen.



Abbildung 9 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf (1981) mit Markierung des Plangebietes (ohne Maßstab)

Im Zuge des Änderungsverfahrens soll der Flächennutzungsplan (24. Änderung) im Bereich des Plangebietes wie folgt geändert werden:

Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (siehe Abbildung 10).

Diese Änderung dient dem Ziel des Ausbaus regenerativer Energiequellen. Sie beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde.

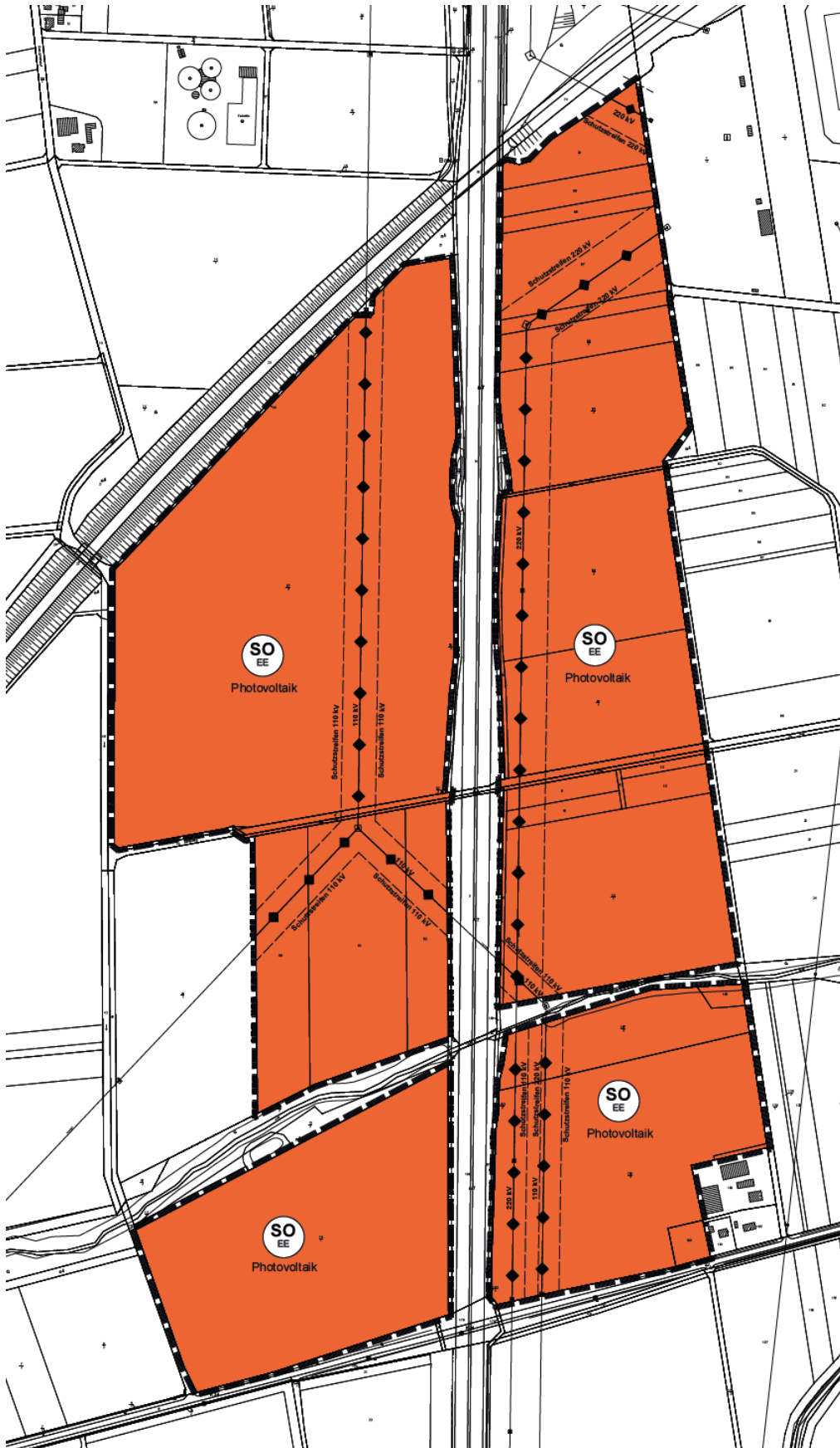


Abbildung 10 Geplante Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf (Planunterlage: LGLN, ohne Maßstab)

3.4 Überplanung externer Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 021 C „Siekanger Ost“, Rosdorf

Der südliche Abschnitt des Teilgeltungsbereiches Nord-Ost des Bebauungsplanes Nr. 080 überplant einen westlichen Teilbereich der externen Ausgleichsflächen des 1994 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 021 C „Siekanger Ost“ (siehe Abbildung 11). Die Ausgleichsfestsetzung sieht die Anlage von 5,0 m breiten Gehölzstreifen entlang der Wegränder vor. Diese sollten mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Umsetzung dieser Festsetzung ist nur entlang des Kampweges in Teilen erkennbar. Dennoch wird die Überplanung der festgesetzten Ausgleichsbereiche vollständig in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Entwurfsstand des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ berücksichtigt.

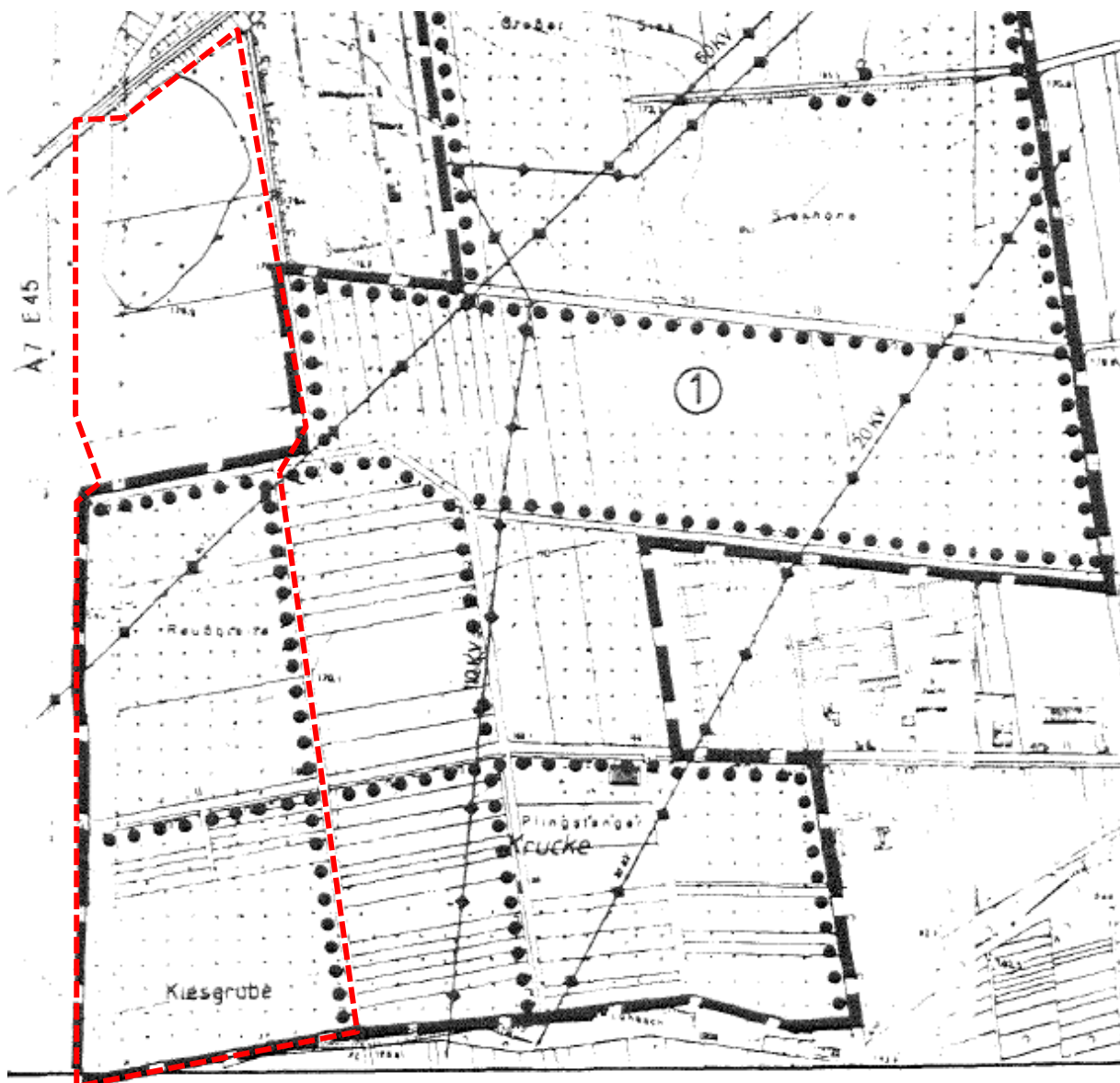


Abbildung 11 Ausschnitt aus dem Ausgleichsbebauungsplan zum BP Nr. 021 C „Siekanger Ost“ mit Kennzeichnung des Teilbereiches Nord-Ost des BP Nr. 080 (ohne Maßstab, genordet)

3.5 Bedarfsnachweis

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5) BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die planende Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von den o.g. Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und ausreichend auszuschöpfen.

Die Gemeinde Rosdorf unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet, insbesondere unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Gemeinden und Privatpersonen. Außerdem besteht ein überragendes öffentliches Interesse für die Nutzbarmachung von Sonnenenergie. Aus diesem Grunde wird es als vertretbar angesehen, unter Beachtung der nachfolgenden Kapitel, zusätzliche Fläche hierfür in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine ökologisch nachhaltige Planung realisiert. Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Sicherung von Photovoltaikanlagen und berücksichtigt im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Da die einzelnen Module aufgeständert werden, erfolgt für gewöhnlich ein sehr geringer Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 %.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes 2023 der Gemeinde Rosdorf wird der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren



Energien als Maßnahme B03 vorgesehen. Demnach sollen „gemäß § 3 NKlimaG (Niedersächsische Klimaschutzziele, Vorbildfunktion) (...) mindestens 0,47 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen bereitgestellt werden“.¹ Sie sollen „gemäß § 37 EEG (Gebote für Solaranlagen des ersten Segments) vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten (z. B. Konversionsflächen, Schienenwege und landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete).“² Da das Plangebiet von mehreren oberirdischen Hochspannungsleitungen durchquert wird und sich in direkter räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A7 sowie der ICE-Trasse Göttingen-Hannover befindet, wird hier von einer erheblichen Vorbelastung der Flächen ausgegangen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt ergänzend zu den im Klimaschutzkonzept genannten Flächen bewusst auf diese förderfähigen und vorbelasteten Korridore an Bundesautobahnen. Aufgrund dieser Vorbelastung und der räumlich abgetrennten Lage von Siedlungsstrukturen werden die Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen als besonders geeignet eingestuft.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange sollen die PV-Anlagen auf den vorgesehenen Flächen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden. In einer stattgefundenen Planungskonferenz wurde von den beteiligten Parteien bestätigt, dass keine Bedenken hinsichtlich des gewählten Standorts bestehen.

3.6 Gutachten

Zur Erstellung des Bebauungsplanes werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Blendgutachten nicht Bestandteil des Bebauungsplans ist und im Rahmen der Baugenehmigung erstellt wird. Außerdem kann festgehalten werden, dass sich der Investor verpflichtet, reflektionsarme Module zu verwenden.

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist durch die Vorhabenträgerin ein Fachgutachter beauftragt worden. Dieser wird im Jahr 2025 die Vorkommen geschützter Tierarten untersuchen. Die Ergebnisse werden später im Umweltbericht dokumentiert. Das Gutachten wird zudem der Begründung zu einem späteren Zeitpunkt als Anhang beigelegt.

¹ Gemeinde Rosdorf (Hg.), target GmbH (2023): Maßnahmenkatalog zum Klimaschutzkonzept 2023 Gemeinde Rosdorf (S. 8)

² ebd.



4 Prüfung von Planungsalternativen

4.1 Räumliche Alternativen

Im Gebiet der Gemeinde Rosdorf finden sich aufgrund der Größe und der peripheren Lage des Plangebietes sowie der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Für die Erschließung der Flächen sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in der näheren Umgebung verschiedener Verkehrswege (Bahntrasse, Bundesautobahn und Kreisstraße) und ist demzufolge immissionschutzrechtlich vorbelastet.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Die Installation von Photovoltaikmodulen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Dächern oder an Gebäuden sowie Lärmschutzwänden ist grundsätzlich eine vielversprechende Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Diese Flächen sind bereits erschlossen und beanspruchen keinen zusätzlichen Raum, was aus ökologischer Sicht vorteilhaft ist. Zudem kann durch die dezentrale Energieerzeugung direkt an den Orten, wo der Strom verbraucht wird, die Netzlast verringert und der Eigenverbrauch erhöht werden. Trotz dieser Vorteile gibt es erhebliche Einschränkungen, die dazu führen, dass diese Lösung aktuell nicht als vollwertige Alternative angesehen werden kann. Der Hauptgrund ist die begrenzte Verfügbarkeit dieser Flächen in ausreichendem Umfang. Viele der potenziell nutzbaren Flächen befinden sich im Privatbesitz, was den schnellen Zugang und die Umsetzung erschwert. Derartige Projekte erfordern oft langwierige Abstimmungsprozesse, Investitionsbereitschaft und Genehmigungen, die die Realisierung verzögern.

Ein weiteres Problem ist die Skalierbarkeit: Um vergleichbare Energiemengen wie bei zentralen Energieerzeugungssystemen zu erzielen, wäre die Installation einer großen Anzahl von Anlagen erforderlich. Diese müssen auf vielen kleinen Flächen verteilt werden, was technisch komplex, kostenintensiv und in der Praxis schwer umsetzbar ist. Die individuelle Leistung jeder einzelnen Photovoltaikanlage ist im Vergleich zu großen Solarparks relativ gering. Das führt dazu, dass ein erheblicher Zubau von kleinen Anlagen notwendig wäre, um einen nennenswerten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs zu leisten.

Angesichts der aktuellen Energiekrise, die schnelle Lösungen erfordert, spielt diese Form der Energieerzeugung daher nur eine untergeordnete Rolle. Es handelt sich um eine langfristige Maßnahme, die parallel zu anderen, effizienteren und sofort wirksamen Maßnahmen verfolgt werden sollte. Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen sind zwar ein wichtiger Bestandteil des zukünftigen Energiemixes, doch in der aktuellen Krise sind sie eher als zusätzliche Option und weniger als zentrale Lösung zu betrachten.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rosdorf scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum) und der direkten Verfügbarkeit von Flächen aus.



4.2 Inhaltliche Alternativen

Aufgrund der peripheren Lage und der infrastrukturellen Vorbelastung des Plangebietes scheidet eine Vielzahl weiterer möglicher Nutzungen sowie der dauerhafte Aufenthalt innerhalb des Plangebietes aus. Eine Wohnnutzung kann beispielsweise aufgrund der Lage im Außenbereich und der vorhandenen Emissionen in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht in Frage kommen. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehen, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Es sind in der Vergangenheit und auch gegenwärtig keine anderen planerischen Begehrlichkeiten auf das Plangebiet auszumachen mit Ausnahme von anderen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung.

Die Gemeinde Rosdorf hat keine anderweitigen Planungsvorstellungen für dieses Gebiet. Dementsprechend weist der Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft aus. Dabei handelt es sich aber nicht um eine qualifizierte Planungsabsicht, sondern um die im sonstigen Außenbereich übliche Flächendarstellung.

Insofern sind, außer der unten beschriebenen Nullvariante, keine inhaltlichen Planungsalternativen umsetzbar.

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planungen würden die betreffenden Flächen weiter dem unbeplanten Außenbereich zugeordnet und Vorhaben gemäß § 35 BauGB beurteilt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen wären somit nur im privilegierten 200 m-Korridor entlang der Autobahn und der ICE-Trasse zulässig. Die verbleibenden Flächen stünden weiterhin uneingeschränkt der Landwirtschaft zur Verfügung. Für rund zwei Drittel des Plangebietes wäre somit auch bei Verzicht auf die Bauleitplanung nicht mit einem Fortbestand des Status quo (landwirtschaftliche Nutzung), sondern ebenfalls mit der Errichtung von PV-Anlagen zu rechnen. Bei Verzicht auf die Bauleitplanung wäre dennoch das gesamte Projekt infrage zu stellen, da eine gewisse Größe des Solarparks erforderlich ist, um Sprunginvestitionen, wie den Anschluss zur Einspeisung des gewonnenen Stroms in das öffentliche Netz abdecken zu können. Außerdem würde die Steuerungswirkung eines Bebauungsplanes zur geordneten Städtebaulichen Entwicklung des Solarparks entfallen, beispielsweise die Festsetzung von landschaftsbildschützenden Eingrünungen wäre ohne Bauleitplanung nicht möglich.

Wenn das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden könnte, stünde die Fläche weiterhin uneingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Dies entspräche jedoch nicht den Zielen der Gemeinde Rosdorf und der Bundes- und Landesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf Grund dieser Zielstellung der Bauleitplanung und der teilweisen Lage im privilegierten Korridor kommt die Nullvariante nicht zum Tragen.



5 Vorläufige Vorhabenbeschreibung

Die Profine Energy GmbH beabsichtigt die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Module werden voraussichtlich nach Osten und Westen hin aufgeständert und auf sogenannten „Tischen“ angeordnet, welche voraussichtlich mittels Pfosten im Boden befestigt sind. Durch die punktuelle Aufständigung der Module bleibt die Plangebietsfläche zu einem großen Teil unversiegelt und wird durch die Photovoltaikmodule lediglich „überspannt“.

Eine nach Osten und Westen ausgerichtete Aufständigung bringt den Vorteil einer Energieeinspeisung auch außerhalb der Energieüberschusszeiten mit sich und führt dazu, dass aufgrund der Sonnenstellung auch in den Morgen- und Abendstunden Energie eingespeist werden kann. Außerdem würden die Einschränkungen durch einen Schattenwurf der Pappelreihe für die PV-Module nördlich des Luhbaches und der Pappelreihe verringert.

6 Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

6.1 Lage, Nutzung und Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Rosdorf gehört zum Landkreis Göttingen und zählt rund 12.000 Einwohner. Sie liegt südwestlich des Oberzentrums Göttingen, welches direkt an die Gemarkung Rosdorf angrenzt. Das Plangebiet befindet sich in einer peripheren Lage am westlichen Rand der Gemarkung des Ortsteils Rosdorf und ist nicht unmittelbar an den Siedlungsbereich angeschlossen. Südöstlich grenzt jedoch eine Siedlungsexklave mit einzelnen wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzte Einzelstrukturen an. Das Plangebiet liegt rund 1,5 km westlich bzw. nordwestlich des Ortskernes von Rosdorf und wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Weitere nahegelegene Siedlungsstrukturen sind die Siedlungen Tiefenbrunn (ca. 1,0 km südlich) und Olenhusen (ca. 1,2 km westlich) sowie der Göttinger Ortsteil Groß Ellershäusen (ca. 1,0 km nordwestlich). Die weitere Umgebung wird in erster Linie durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen dominiert. Innerhalb des Gebietes verläuft der Luhbach in West-Ost-Richtung, dieser trennt mit seinen verlaufsbegleitenden Grünstrukturen bzw. Galeriegehölzen die nördlichen und südlichen Geltungsbereiche voneinander. In Nord-Süd-Richtung bildet die Bundesautobahn A7 das trennende Element zwischen den Teilgeltungsbereichen. Innerhalb des Plangebietes verläuft zudem der für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehene Kampweg. Dieser Wirtschaftsweg sowie die südlich verlaufende Olenhuser Landstraße binden das Plangebiet an die Ortschaft Rosdorf sowie die überörtlichen Verkehrswege an. Neben der nördlich anschließenden ICE-Trasse Kassel – Göttingen prägen auch das nordöstlich gelegene Umspannwerk sowie einige oberirdische Hochspannungsleitungen und entsprechende Masten das Gebiet.

Die Umgebung des Plangebietes ist somit nur wenig baulich vorgeprägt. Dennoch weist das gewählte Plangebiet eine Reihe von Standortvorteilen auf und ist somit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gut geeignet. Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A7 und der ICE-Trasse sowie den Hochspannungsleitungen und dem Umspannwerk ist das Plangebiet



bereits einigen Emissionen ausgesetzt. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in einer weitgehend peripheren Lage zu Siedlungsräumen.

Nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage sollen die ehemals ackerbaulich genutzten Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen mit einer Landschaftsrasenmischung mit mindestens 15% Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz eingesät werden. Dies führt dazu, dass die Fläche trotz ihrer baulichen Nutzung eine ökologische Wertigkeit verliehen bekommt und als Lebens- und Nahrungsraum für Insekten, Niederwild und Kleintiere dienen kann.

Eine Einfriedung des Geländes eröffnet die Möglichkeit, die Fläche unter der PV-Freianlage für die Beweidung durch Schafe zu nutzen. Dies würde sich gut in das umliegende landwirtschaftliche Nutzungsgefüge einfügen.

Es werden keine Nutzungskonflikte in Form von Blendwirkungen o.ä. mit der Bahntrasse, der zentralen Bundesautobahn A7 und weiteren Verkehrswegen erwartet, da sich die Profine Energy GmbH dazu verpflichtet, reflektionsarme Photovoltaikmodule zu verwenden. Dennoch wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ein entsprechendes Blendgutachten erstellt.

Insgesamt werden demnach keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen, die Siedlungsentwicklung und das Plangebiet selbst erwartet. Große Teile des Geltungsbereiches können zwar nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, die zukünftige Festsetzung als Sondergebiet für Erneuerbare Energien bereitet jedoch eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leistet.

6.2 Orts- und Landschaftsbild

Sowohl entlang der Bahntrasse und der Olenhuser Landstraße als auch entlang des Luhbaches und teilweise im Bereich des Kampweges schirmt der vorhandene Gehölzbewuchs das Plangebiet aus nördlicher und südlicher Richtung optisch ab.

Die Fläche hat aufgrund der bereits genannten Vorbelastungen keine signifikante Bedeutung für das Landschaftsbild und weist aus nördlicher- und südlicher Richtung bereits grünstrukturelle Sichtbarrieren und verbindende Grünelemente auf. Zudem werden weitere Grünstrukturen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes etabliert. Die Fläche steht trotz der Errichtung einer PV-Anlage eingeschränkt für eine Grünlandnutzung zur Verfügung, so dass beispielsweise extensive Weidelandnutzung zwischen den Modulen betrieben werden kann.

Insgesamt werden daher keine negativen Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaftsbild erwartet. Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

6.3 Verkehr und Mobilität

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Plangebiet ist über verschiedene Wirtschaftswege und die Kreisstraße K34 (Olenhuser Landstraße) zu erreichen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie sie es z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet wären. Die Erschließung muss jedoch für die Baumaßnahme und die Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können die Olenhuser Landstraße, der Kampweg und weitere umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da bestehende Straßen und Wege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Aufgrund der speziellen Nutzung auf den Flächen ist eine Erschließung für die Errichtung, die Wartung, eventuelle Notfälle und weitere Arbeiten erforderlich. Es wird kein Ausbau öffentlicher Straßen nötig. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bau- und möglichen Rückbauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich, auf wasserdurchlässige Wege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebietes unterordnen.

Insgesamt wird somit davon ausgegangen, dass keine negativen Beeinträchtigungen auf den Verkehr durch die geplanten Vorhaben hervorgerufen werden.

6.4 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Erschließung und Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser

Die Einrichtung klassischer Ver- und Entsorgungssysteme und deren Anschluss an bestehende Systeme ist für die vorgesehene Photovoltaik-Nutzung nicht erforderlich. Dies betrifft Wasser- und Energieversorgungsnetze, Netze der Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung sowie Telekommunikationsnetze und Müllentsorgung. Sollte bei Pflege und Wartung zu entsorgendes Material (z.B. Schrott, Grünschnitt) anfallen, wird dieses durch Fahrzeuge abtransportierbar sein. Entsprechende Wege sind in der Ausführungsplanung vorzusehen.

Schmutzwasser fällt nicht an. Der natürliche Kreislauf des Oberflächenwassers wird nicht wesentlich verändert, weil keine gezielte Sammlung stattfindet. Stattdessen wird weiterhin eine natürliche und breitflächige Versickerung über die bewachsene Bodenzone bzw. eine Ableitung durch die bestehenden Felddrainagen erfolgen. Da der Versiegelungsanteil verschwindend gering ist, wird keine Zunahme des Oberflächenwassers an den Übergabepunkten an die Vorflut erwartet.



Brandschutz

Im Plangebiet sind Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung vorzusehen. In herkömmlichen Baugebieten wird der Brandschutz in der Regel durch Anschluss an das Trinkwassernetz oder durch den Bau von Zisternen sichergestellt. Im hiesigen Fall ist ein Anschluss an solche Versorgungssysteme nicht vorgesehen. Stattdessen wird ein Brandschutzkonzept auf Genehmigungsebene erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Entsprechende Hinweise sind jedoch bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausdrücklich erwünscht. Sie werden der Profine Energy GmbH als Vorhabenträgerin weitergeleitet und sollen in die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes einfließen.

Stromeinspeisung

Das Plangebiet dient der Nutzbarmachung von Sonnenenergie. Neben den Solarmodulen sind Trafostationen im Plangebiet vorgesehen. Der gebündelte Strom soll über unterirdische Leitungen zum angrenzenden Umspannwerk geleitet und dort in das öffentliche Netz eingespeist werden. Leitungstrasse und Umspannwerk sind jedoch nicht Teil dieses Planungsverfahren. Genehmigungen für Bau, Nutzung und Einspeisung werden durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Versorgern eingeholt.

6.5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes und die Anforderung an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Durch das Planvorhaben werden keine negativen Beeinträchtigungen durch Emissionen erwartet. Staub Geruch und Lärm werden von der Anlage nicht ausgehen. Mit dem Auftreten schädlicher Immissionen ist in der Umgebung des Plangebietes daher nicht zu rechnen. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über Photovoltaikanlagen, kann durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden.

Auch ist aufgrund der geplanten Anlagenausführung, der angewandten Techniken und der zum Einsatz kommenden Materialien eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Erschütterung und Schwingungen nicht zu erwarten. Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung von Wechselrichtern und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Bei der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungsart ist kein spezieller Schutz vor Lärmimmissionen notwendig. Die Lärmimmissionen, die durch die Autobahn, die ICE-Trasse, die Kreisstraße sowie den vorwiegend landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der Wirtschaftswege entstehen, erzeugen keine negativen Auswirkungen auf das Vorhaben. Durch die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen wird vor allem während der Erntezeit mit Staub zu



rechnen sein, der sich auf den Modulen absetzen kann. Es wird jedoch aus Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgründen davon ausgegangen, dass durch die Anlagenbetreibenden eine regelmäßige Wartung, Reinigung und Pflege der Module durchgeführt wird.

7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld mögliche Betroffenheiten von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes als eigenständiges Dokument beigefügt.

7.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung

Tabelle 1 Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften			x
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer		x	
Klima / Luft (Lokalklima)		x	
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		x	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x



Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	x		
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	x		
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

7.2 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

7.2.1 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Die Lebensraumstruktur auf den einzelnen Flächen des Plangebietes und den angrenzenden Bereichen ist auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen.

Das Plangebiet lässt sich in vier Teilbereiche unterteilen: Nord-Ost, Süd-Ost, Süd-West und Nord-West.

Alle vier Teilbereiche präsentieren sich als einheitliche Ackerflächen, die als homogen einzustufen sind. Lediglich in den mittleren Bereichen der Flächen Nord-Ost sowie Nord-West befinden sich Gehölze in Form von alten Obstbäumen bzw. Gehölzhecken. Teilweise grenzen Gehölzstrukturen in Form von Strauchhecken oder Gehölzgruppen an die einzelnen Flächen an, die für die Fauna als Nahrungs- und / oder Bruthabitat von Bedeutung sein können. Von großer Bedeutung ist der Luhbach mit seinen Galeriegehölzen, der nördlich der Flächen Süd-West und Süd-Ost verläuft. Der Großteil des Plangebietes wird somit durch die Ackernutzung geprägt. Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurden eine faunistische Untersuchung sowie ein naturschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt noch nicht vor.

Die konkreten Erkenntnisse aus faunistischer Einschätzung bzw. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt und im Umweltbericht aufgenommen und entsprechend gewürdigt.

Biotoptypen

Die Bundesautobahn 7 (BAB 7) führt von Norden nach Süden durch das Plangebiet und führt zur erläuterten Unterteilung in Ost- und Westbereiche.

Alle vier Teilbereiche werden zum Großteil durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen charakterisiert. Lediglich in den mittleren Bereichen der Flächen Nord-West sowie Nord-Ost befinden sich Gehölze in Form von Gehölzhecken bzw. alten Obstbäumen. Nördlich der Flächen Nord-Ost und Nord-West grenzen Gehölzstrukturen an. Mittig der Flächen Nord-Ost und Nord-West befinden sich verschiedene Gräben, welche dem Gewässernetz 3. Ordnung zuzuordnen sind. Sie verlaufen von Osten nach Westen.

Weitere Gehölzstrukturen sind in Form der Galeriegehölze entlang des Lubachs vorhanden, der zwischen den Flächen Nord-West und Süd-West sowie zwischen den Flächen Nord-Ost und Süd-Ost verläuft. Ebenfalls grenzen weitere Gehölzstrukturen in Form von Straßenbe-

gleitbäumen sowie Gehölzhecken südlich an die Flächen Süd-West und Süd-Ost an. Beidseitig entlang der Autobahn sind ebenfalls Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern vorhanden, wenn auch nicht komplett durchgängig.

Durch die anvisierte Nutzung gehen in erster Linie intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit als Lebensraum verloren. Angrenzenden Gehölzbereichen kann dagegen eine höhere ökologische Wertigkeit beigemessen werden.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Biotoptypen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zum Verlust betroffener Biotoptypen und ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formulieren zu können.

Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser, Fläche

Bei der anvisierten Nutzung der Fläche als ein Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ ist durch die PV-Anlage an sich mit einer geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Nach jetzigem Planungsstand sind PV-Anlagen mit Aufständerungen in Ost-West-Ausrichtung geplant, die für gewöhnlich einen Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 % mit sich bringen. Jedoch ist insbesondere in der Bauphase mit starken Bodenversiegelungen zu rechnen. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. entstehen. Ebenfalls werden Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit beansprucht, weshalb der Großteil der Plangebietsflächen in einem Suchraum für schutzwürdige Böden liegt. Lediglich ein kleiner südwestlich gelegener Bereich der Fläche Süd-West sowie ein kleiner nordwestlich gelegener Bereich der Fläche Nord-West liegen nicht in dem Bereich für schutzwürdige Böden. Für diese Bereiche ist die Bodenfruchtbarkeit hoch.

Die anvisierte Nutzung berücksichtigt in ihren Grundzügen die Würdigung dieses Potenzialkomplexes, indem sich die Bodenversiegelungsbeschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auf den unversiegelten Bereichen ist eine Gestaltung von Grünflächen möglich. Auf diesen kann eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, des Grundwassers sowie der Fläche stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können. Außerdem wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erstellt.

Oberflächengewässer

Mittig der Fläche Nord-Ost befindet sich ein Graben, welcher dem Gewässernetz 3. Ordnung angehört. Er verläuft von Osten nach Westen. Auch entlang des Kampweges verläuft in den Teilbereichen Nord-West und Nord-Ost ein Graben in Ost-West-Richtung (Gewässer 3. Ordnung).



Südlich der Flächen Nord-West und Nord-Ost verläuft der Luhbach, welcher als Gewässer 2. Ordnung gilt.

Auf Bebauungsplanebene werden Festsetzungen getroffen, durch welche die Oberflächengewässer geschützt werden. Dementsprechend ist durch die Planung mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu rechnen.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse auf dem Plangebiet werden durch die Außerortslage bestimmt. Ein lokaler Luftaustausch zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den Plangebietsflächen findet statt. Jedoch übernimmt das Plangebiet auf Grund seiner momentanen Vegetation und Nutzung als landwirtschaftliche Fläche keine klimatische Schlüsselfunktion hinsichtlich der Frischluftversorgung etc. für das etwa 500 m östlich entfernte Rosdorf.

Es bestehenden lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, den Kfz-Verkehr der von Nord nach Süd verlaufenden Bundesautobahn 7 (BAB 7) sowie durch die im Norden angrenzenden Bahntrassen.

Somit kann von keiner Betroffenheit der Schutzgüter Klima / Luft ausgegangen werden. Vielmehr wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eines Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaziele geleistet.

Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Rosdorf im Landkreis Göttingen. Die Landschaft ist durch die offene Kulturlandschaft mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und vereinzelt Feldgehölzen charakterisiert.

Die Fläche Nord-Ost wird im Norden durch Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern begrenzt, anschließend folgen Bahntrassen und weitere Gehölzstrukturen. In Richtung Osten grenzt ein Feldwirtschaftsweg (OVW) an die Fläche an. Im Nordosten folgen anschließend ein Zaun sowie Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern und anschließend das Umspannwerk Rosdorf. Im Südosten folgen weitere Ackerflächen. Im Süden grenzt die Fläche an den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen an, darauf folgt die Fläche Süd-Ost. Im Westen grenzt die Fläche Nord-Ost an die Bundesautobahn 7 an, die beidseitig in ihren Böschungsbereichen mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Innerhalb der Fläche Nord-Ost befinden sich zwei Hochspannungsmasten mitsamt den dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen. Diese verlaufen im westlichen Bereich von Nord nach Süd und teilweise im nördlichen Bereich von West nach Ost.

Die Fläche Süd-Ost wird im Norden durch den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen begrenzt, anschließend folgt die Fläche Nord-Ost. Im Osten wird die Fläche durch einen Feldwirtschaftsweg (OVW) begrenzt. Im Südosten grenzen Gartenbauflächen (EGG), ein Obst- und Gemüsehandel sowie Wohngebäude und anschließend die „Olenhuser Landstraße“ an. Danach folgen weitere Ackerflächen. Im Süden wird die Fläche durch Straßenbegleitbäume sowie weitere Gehölzstrukturen und anschließend durch die „Olenhuser Landstraße“ begrenzt. Hier sind in dem westlichen Bereich drei Hochspannungsmasten und Freileitungen



vorhanden. Die Freileitungen verlaufen von Nord nach Süd. Im Westen grenzt die Fläche Süd-Ost an die Bundesautobahn 7 an.

Die Fläche Süd-West wird im Norden durch den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen begrenzt, anschließend folgt die Fläche Nord-West. Im Osten grenzt die Fläche an die Bundesautobahn 7 an. Im Süden wird sie durch Gehölzstrukturen und vereinzelte Straßenbegleitbäume und dann durch die „Olenhuser Landstraße“ begrenzt. Die Fläche Süd-West grenzt im Westen an einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg (OVW) an, danach folgt eine weitere Ackerfläche.

Die Fläche Nord-West wird im Norden durch Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern begrenzt, anschließend folgen Bahntrassen und weitere Gehölzstrukturen. In Richtung Osten grenzt die Fläche an die Bundesautobahn 7 an, die beidseitig in ihren Böschungsbereichen mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Anschließend folgt die Fläche Nord-Ost. Im Süden grenzt die Fläche an den Luhbach mitsamt seinen Galeriegehölzen an, darauf folgt die Fläche Süd-West. Innerhalb der Fläche Nord-Ost befinden sich zwei Hochspannungsmasten mitsamt den dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen. Diese verlaufen im östlichen Bereich von Nord nach Süd. Im Westen grenzt die Fläche Nord-West teilweise an eine Ackerfläche, einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg (OVW) an. Danach folgen teilweise Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern sowie weitere Ackerflächen.

Durch die Planung wird eine bisher unbebaute Fläche überplant. Des Weiteren findet eine Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau und die Nutzung von PV-Anlagen als landschaftsfremde Objekte statt. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch die angrenzende Bundesautobahn 7 sowie durch das im Norden angrenzende Umspannwerk Rosdorf, die nördlich angrenzenden Bahntrassen und die durch das Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen sowie Strommasten gegeben.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die natur- und landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen werden durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Flächen liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Alle erholungsrelevanten Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ ist mit keinen merkbareren Veränderungen hinsichtlich der Naherholungsqualität und der Gesundheit des Menschen zu rechnen.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, muss das Schutzgut Mensch als nicht betroffen eingestuft werden.



Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Zurzeit liegen jedoch keine Kenntnisse über das Vorkommen von Bodendenkmälern vor.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, müssen die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als nicht betroffen eingestuft werden.

7.2.2 Schutzgebiete / Geschützte Objekte

Naturpark

Sowohl die Fläche Nord-West als auch die Fläche Süd-West befinden sich in dem Naturpark „Münden.“ Es werden jedoch keine unlösbaren Konflikte durch die Bebauungsplanaufstellung erwartet.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlichen Bereiche der Flächen Nord-West und Nord-Ost sowie die komplette Fläche Süd-West und der nördliche Bereich der Fläche Süd-Ost befinden sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland.“ Sofern „der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen [Photovoltaikanlagen] an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck [...] [gemäß LSG-Verordnung] nicht widersprechen“³, sind innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Photovoltaikanlagen zulässig. Diese Bestätigung wurde bereits bei der stattgefundenen Planungskonferenz in Aussicht gestellt. Konflikte werden durch die Bebauungsplanaufstellung daher nicht erwartet.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Nördlich der Flächen Süd-Ost und Süd-West verläuft der Luhbach, der als natürlicher und naturnaher Bereich fließender und stehender Binnengewässer deklariert ist und somit als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG gilt. Durch die Planung wird der Luhbach nicht negativ beeinträchtigt, da auf Bebauungsplanebene Festsetzungen getroffen werden, um diesen zu schützen.

7.2.3 Sonstige

Trinkwasserschutzgebiet

Westlich an das Plangebiet grenzt das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Tiefenbrunn“ an. Durch die Planung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zu rechnen.

³ § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ im Landkreis Göttingen vom 30.10.2019

7.3 Fazit

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biototypen, Boden, Fläche und Landschaftsbild verbunden sein werden.

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten steht noch aus und wird mit seinen Ergebnissen im Umweltbericht gewürdigt. Dementsprechend können zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben bzgl. des Schutzgutes Fauna erfolgen.

Eine genaue Bewertung und Analyse der betroffenen Schutzgüter erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden neben einer Ermittlung der Schwere der möglichen Beeinträchtigungen auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt, um die aufgeführten Schutzgüter ausreichend zu würdigen.

8 Festsetzungen

Das Plangebiet liegt bisher weitgehend im planungsrechtlichen Außenbereich und unterliegt demnach keinen planungsrechtlichen Festsetzungen. Einige Bereiche des Geltungsbereiches Nord-Ost sind bisher jedoch mit kleineren externen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 021 C „Siekanger Ost“ belegt, diese werden durch den Bebauungsplan Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ überplant und entsprechend in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Entwurfsstand des Bebauungsplanes bzw. Umweltberichtes berücksichtigt.

Es wird ein qualifizierter Angebotsbebauungsplan angestrebt, in dem mindestens die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und örtliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

8.1 Art der baulichen Nutzung

Um das Vorhaben in den Plangebieteten umsetzen zu können, soll die Art der baulichen Nutzung zukünftig gemäß § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt werden.

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE}) festgesetzt. Darin sind neben der Photovoltaikanlage auch alle Nebenanlagen (zweckgebundene Gebäude und bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind) und Erschließungsflächen zulässig.

Demnach sind im Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Anlagen zur Speicherung von Strom (Batteriespeicher)
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) 1 BauNVO



- Einfriedungen und Überwachungseinrichtungen
- Zufahrten, Baustraßen, Wartungs- und Betriebsflächen

Im Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind neben den Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch alle Nebenanlagen (zweckgebundene Gebäude und bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind) und Erschließungsflächen zulässig.

Die Möglichkeit Anlagen zur Speicherung des gewonnenen Stroms, wie Batteriespeicher, zu installieren, dient der Effizienzsteigerung und Flexibilität des Energieversorgungssystems. Die Speicherung ermöglicht die temporäre Zwischenspeicherung von erzeugtem Strom, um ihn bei Bedarf abzurufen. Dies trägt generell zur Stabilität des Stromnetzes bei, gleicht Schwankungen in der Energieerzeugung aus und fördert die Eigenversorgung.

Die Festsetzung für Nebenanlagen gemäß § 14 (1) 1 BauNVO ermöglicht die Einrichtung von notwendigen Nebenanlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Technikgebäude, Schaltanlagen oder Lagerflächen. Diese Festsetzung bietet die notwendige Flexibilität, um die Infrastruktur im Sondergebiet so zu gestalten, dass eine reibungslose Funktion und Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gewährleistet ist.

Die Festsetzung von Einfriedungen dient dem Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und angrenzender Bereiche. Einfriedungen können dabei helfen, den Zugang zu den Anlagen zu kontrollieren, unautorisierten Zutritt zu verhindern und die Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Aus Versicherungsgründen werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich eingefriedet.

Sonstige Sondergebiete sind nicht wie die Baugebiete gemäß §3 bis § 9 BauNVO bzgl. der zulässigen Nutzungen gegliedert. Es bedarf daher der Definition, was in dem Sonstigen Sondergebiet gemäß des Nutzungszweckes allgemein und/oder ausnahmsweise zulässig ist. Gemäß obiger Definition sind die dort aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig. Auf Grund des klar umrissenen Nutzungszweckes bedarf es aus Sicht des Plangebers auch keiner Regelung für ausnahmsweise zulässige Nutzungen.

Nutzungen, die dazu dienen im Rahmen der Bauausführung die Anlagen zu errichten, wie z.B. Baustraßen und Wege, sind in dem obigen Nutzungszweck dem Grunde nach enthalten und bedürfen keiner zusätzlichen Klarstellung.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE}) durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen bestimmt.



8.2.1 Grundflächenzahl

Für das Sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE}) werden die Grundflächenzahlen GRZ 1 und GRZ 2 definiert.

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung stets die Grundflächenzahl festzusetzen. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (3) BauNVO wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen beinhaltet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks neben dem maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks auch die durch die Module überschirmte Fläche. Aufgrund dessen erfolgt die Definition einer GRZ 1 und einer GRZ 2.

Mit der GRZ 1 wird die maximal zulässige Bodenversiegelung festgesetzt. Dazu zählen auch Nebenanlagen (z.B. Trafostationen). Die GRZ 1 wird auf maximal 0,05 festgesetzt und ist damit verhältnismäßig gering.

Die Festsetzung der GRZ 1 von 0,05 soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB Rechnung tragen. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich bei 3 bis 5% der Geltungsreichsfläche.

Mit der GRZ 2 wird die maximal von Photovoltaikmodulen überdeckte Fläche festgesetzt. Für das Sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ gilt eine maximale GRZ 2 von 0,7. Aufgrund der Größe der Modulfläche wird eine deutlich größere GRZ im Vergleich zur tatsächlichen Versiegelung (GRZ 1) gewählt, da ein Großteil des Plangebietes durch die Module überdeckt sein wird.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO.

8.2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 16 BauNVO verlangt, dass bei Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen ist, wenn öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden können (vgl. § 16 (3) 2 BauNVO). Die Belange des Landschaftsbildes sind durch die vorliegende Planung betroffen, weshalb durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher technischer Anlagen eindeutig bestimmt werden.

Um ein behutsames Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen, werden die Höhen baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) durch die Festsetzung der maximalen Oberkante der baulichen Anlagen gesteuert.

Die maximale Höhe bezieht sich dabei auf die Geländeoberfläche. Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage (SO_{PV})“ wird die Höhe auf 4,0 m über Geländeoberfläche begrenzt. Aus-



nahmsweise ist eine Überschreitung für Überwachungsanlagen bis zu einer Höhe von maximal 10,00 m zulässig. Die Überwachungsanlagen werden auf Masten installiert, um eine Videoüberwachung des Betriebsgeländes sicherstellen zu können.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO.

8.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sonstigen Sondergebiet Erneuerbare Energien werden großzügig und eindeutig durch Baugrenzen festgesetzt. Diese Maßnahme wird als erforderlich angesehen, um einen städtebaulich verträglichen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen und gleichzeitig eine größere Flexibilität bei der Errichtung der PV-Anlagen und somit eine größtmögliche Effizienz im Plangebiet zu erreichen.

Im Bebauungsplan werden demnach Baugrenzen festgesetzt, die mit den Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt jedoch gleichzeitig fest, dass Einfriedungen, Überwachungs- und Blendschutzeinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen und Wege sowie Wartungs- und Betriebsflächen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Durch die Baugrenzen werden sowohl die Randbereiche der vorgesehenen PV-Felder als auch Abstände zu benachbarten Bauungen und den Masten der Hochspannungsleitungen von Solarmodulen freigehalten. Vorhandene und geplante unterirdische Leitungstrassen werden ebenfalls ausgespart. Für diese werden zudem Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt (siehe Kapitel 8.9.1).

Im Bereich der Bauverbotszonen der Bundesautobahn (BAB) A7 und der Kreisstraße K34 sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zur Einhaltung der Bauverbotszone zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass innerhalb der Bauverbotszonen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Abweichungen können unter Einbeziehung der zuständigen Verkehrsbehörden zugelassen werden. Die Vorhabenträgerin plant entsprechende Anträge bei den jeweiligen Verkehrsbehörden zu stellen. Der Bebauungsplan bereitet dies dem Grunde nach vor.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO.

8.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“

Der im Plangebiet vorhandene und als Wirtschaftsweg ausgebaute „Kampweg“ wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt und somit die weitere Nutzung dieses Weges planungsrechtlich gesichert.

Die als Wirtschaftsweg festgesetzten Wegeparzellen werden zudem mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet (siehe Kapitel 8.9.1).

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 11 BauGB.



8.5 Hauptversorgungsleitungen

Hochspannungsfreileitungen 110 kV und 220 kV

Innerhalb des Plangebietes verlaufen verschiedene 110-kV- und 220-kV-Hochspannungsfreileitungstrassen. Diese Versorgungstrassen sind in ihrem Bestand weiterhin zu sichern. Für die 110 kV- und 220 kV-Hochspannungsleitungen gelten Leitungsschutzstreifen. Diese betragen 20,0 m beidseitig der 110 kV-Leitungstrasse und 30,0 m beidseitig der 220 kV-Leitungstrasse. Arbeiten innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind mit den jeweiligen Betreibern der Leitungen abzustimmen. Die Errichtung jeglicher Bauwerke im Leitungsschutzbereich ist dort nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorgaben und nach separater Festlegung sowie Abstimmung mit den Leitungsbetreibern möglich.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 13 BauGB.

8.6 Wasserflächen

Innerhalb der Geltungsbereiche Nord-Ost und Nord-West befinden sich verschiedene Entwässerungsgräben, welche im Bebauungsplan als Wasserflächen festgesetzt sind. Diese Festsetzung erfolgt in Verbindung mit der Festsetzung E1 zur Erhaltung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie der Gehölzstrukturen (siehe Kapitel 8.8.7).

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 16 BauGB.

8.7 Grünflächen

Entlang des Luhbachs sowie der gewässerbegleitenden Galeriegehölze und Großbaumbestände wird eine private Grünfläche festgesetzt. Diese private Grünfläche dient dem Schutz des Luhbachs als gesetzlich geschütztes Biotop (siehe Kapitel 7.2.2). In Verbindung mit der Festsetzung P2 sollen Teile der Grünfläche als Blühwiese angelegt werden (siehe Kapitel 8.8.6). Südlich und nördlich der Blühwiese verbleiben jeweils 3,0 m breite Bereiche, welche zur Gewährleistung einer Uneingeschränkten Erreichbarkeit und Pflege benachbarter Gehölze und Photovoltaik-Module sowie der Blühwiese selbst dienen können.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 15 BauGB.

8.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet. Eine erste Einschätzung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wurde in Kapitel 7 erläutert. Im Laufe des Verfahrens werden die Umweltbelange und die Auswirkungen der Planungen vertieft bearbeitet und möglicherweise entsprechende über die folgenden Festsetzungen hinausgehende weitere Festsetzungen formuliert.



8.8.1 Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung, einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)

Maßnahme

Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufzuweisen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Zaunsockel (aus durchgängigen Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig, da sie eine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen können. Daher wird, um eine Durchlässigkeit der Einzäunung für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) zu gewährleisten, auf einen sachgerechten Bodenabstand von mindestens 20 cm verwiesen.

8.8.2 Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen (M2)

Maßnahme

Zufahrten, Wege und -flächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Die wasserdurchlässige Ausführung dieser Flächen trägt dazu bei, den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu verringern. Die Wasserspeicherkapazität des vorhandenen Bodenvolumens hat eindeutig positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes und leistet einen Beitrag dazu, den allgemeinen Oberflächenabfluss zu reduzieren, so dass auch nachgeschaltete Fließgewässer profitieren können. Besonders bei Rasengittersteinen und Schotterrasen wird auch gewährleistet, dass oberflächlich anfallende Verschmutzungen durch besondere Mikroorganismen und auch Pflanzen der Pflasterritzenvegetation abgebaut oder zumindest gebunden werden können.

Je nach Beanspruchung und Nutzung der Flächen stehen unterschiedliche wasserdurchlässige Materialien zur Verfügung, die meistens auch eine wichtige gestalterische Funktion übernehmen. Die positiven Effekte einer solchen Flächengestaltung können nur dann gewährleistet werden, wenn die entsprechende Ausführung fachgerecht durchgeführt wird. Besonders von Bedeutung ist neben der Fugenweite auch der geeignete Unterbau, da dieser zusätzliches Speichervolumen bereitstellt und entsprechende Drucklasten abfängt.



8.8.3 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M3)

Maßnahme

Auf den Flächen des Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE}) ist eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Wartungsarbeiten sind zulässig.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Künstliche Lichtquellen führen unter anderem zu einem Zusammenbruch des angeborenen Orientierungsvermögens der Insekten. Die Insekten umfliegen diese bis zur völligen Erschöpfung, kollidieren mit der Lampe, werden angesengt und / oder verletzt und fallen natürlichen Fressfeinden dadurch deutlich schneller zum Opfer.

Durch den Verzicht auf eine Beleuchtung innerhalb der Fläche kann dem fortschreitenden Insektensterben entgegengewirkt werden. Durch ein Ausbleiben der Beleuchtung findet kein Anziehen der Insekten mehr hin zur künstlichen Lichtquelle statt.

8.8.4 Entwicklung / Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke (M4)

Maßnahme

Der Bereich unterhalb der PV-Module ist mittels Schafbeweidung oder durch extensive Mahd zu einem mesophilen Grünland zu entwickeln durch

- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrassenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz.
- Einsatz von Düngung und Pflanzenschutz ist unzulässig.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Zum Schutz vor Bodenerosion und zur ökologischen Aufwertung der Fläche ist eine dauerhafte Vegetationsbedeckung des Bodens zu sichern.



8.8.5 Anpflanzen einer einreihigen Gehölzreihe (P1)

Maßnahme

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mit der Kennzeichnung P1 ist eine einreihige Gehölzreihe zu entwickeln durch

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, o.B., 60 – 80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- Dauerhafte und dem Wuchscharakter entsprechende Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen
- Für nötige Zuwegungen sind Unterbrechungen der Gehölzreihen auf einer Länge von jeweils max. 15 m zulässig

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 25a BauGB.

Ziele und Begründung

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines gliedernden Landschaftselements entlang der Plangebietsränder. Die Gehölzreihe stellt ein Verbindungsglied zwischen dem technisch überprägten Plangebiet und der freien Landschaft bzw. der durch Autobahn vorbelasteten Landschaft dar. Sie leistet durch ihre Struktur einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Biotopvernetzung.

Das Ziel der Maßnahme mögliche negative Landschaftsbildwirkungen zu mindern muss stets berücksichtigt werden. Die Gehölzreihe sollte daher angemessen hoch und dicht wachsen. Zur Wahrung eines typischen Feldheckencharakters sollte ein strenger Formschnitt vermieden werden und auf eine dynamische vertikale Struktur geachtet werden. Ein gesundes Heckenwachstum kann dadurch erreicht werden, dass altes Holz rausgeschnitten wird und junge Triebe nachwachsen können. Pflegeschnitte sind daher dem Wuchscharakter entsprechend gestattet, sollten jedoch nur vereinzelt und nicht für größere Abschnitte der Gehölzreihen zugleich erfolgen.

Trotz der Kleinflächigkeit stellen solche neuen Heckenzüge neben bestehenden Gehölzstrukturen wichtige lineare Elemente dar, die insbesondere für die Fauna wichtige Verbindungsachsen darstellen. Auch kann hier eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.

Um ein dynamisches Bild der Gehölzreihe zu erreichen, können Gehölze mit unterschiedlichem Höhenwachstum Verwendung finden. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden.



8.8.6 Anlegen einer Blühwiese (P2)

Maßnahme

Auf der mit P2 gekennzeichneten Fläche ist eine Blühwiese zu entwickeln durch

- Einsaat einer artenreichen Regio-Wiesenmischung mit mindestens 40 % Wildkräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- 1 bis 2-malig jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdgutes
- Das Aufstellen von Behausungen für Bienen in Form von Bienenstöcken und mobilen Bienenständen ist unzulässig

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 25a BauGB.

Ziele und Begründung

Die Maßnahme dient zur Gestaltung des Eingriffsgebietes nach Norden bzw. Süden hin zu dem Luhbach.

Der Verlust von Lebensräumen und Nahrungsquellen, verbunden mit Veränderungen in der Landnutzung (Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Siedlungsbereich), hat zum Rückgang von Insekten, insbesondere der Wild- und Honigbienen, beigetragen.

Die Entwicklung einer Blühwiese soll deshalb zur Lebensraumverbesserung für Wildbienen und andere Blüten besuchende Insekten beitragen. Blühstreifen sollten eine Breite von mindestens 5m haben, um einen besonderen Mehrwert für Natur und Landschaft zu generieren.

Durch die Wahl einer artenreichen Regio-Wiesenmischung mit mindestens 40 % Wildkräuteranteil kann sich die Fläche zu einem artenreichen und ökologisch wertvollen Bereich für Insekten und Spinnentiere entwickeln.

Die Auswirkungen werden über die Maßnahmenfläche hinausgehen, da auch dort Pflanzen durch Bienen und andere Insekten bestäubt werden können. Von diesen Verbesserungen profitieren alle Insekten und eine Vielzahl an Tiergruppen werden direkt oder indirekt ebenfalls gefördert, z. B. Vögel und Kleinsäuger.

Durch die Blühwiese sollen vor allem Wildbienen gefördert werden. Daher ist das Aufstellen von Bienenstöcken und mobilen Bienenständen unzulässig, da Kulturbienen, die Bienenstöcke und mobile Bienenstände bewohnen in natürlicher Konkurrenz zu Wildbienen stehen. Das Aufstellen dieser Bienenbehausungen würde somit zu einem negativen Nachteil für Wildbienen führen, wodurch das Verbot zu Stande kommt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die entsprechenden DIN-Normen zu beachten. D.h. DIN 18917 bei Saatarbeiten und DIN 18919 bei der Entwicklung der Blühwiese. Hinsichtlich der Mahd ist zu beachten, dass eine einmalige Mahd recht spät im Jahr erfolgen soll und eine zweimalige in Sommermahd (Juni bis Juli) und Wintermahd (August bis Oktober) unterteilt werden soll. 10% der Wiese sollte an wechselnder Stelle stehengelassen werden. Bei jeder Mahd ist ein komplettes Abräumen des Mahdgutes zu beachten sowie die Verwendung eines Balkenmähers.



Hinweis zur Pflanzenauswahl

Bei der Auswahl des Saatguts soll darauf geachtet werden, dass sowohl Frühjahrsblüher als auch Sommerblüher verwendet werden. Die Wahl soll außerdem auf pollen- und nektarreiche Pflanzen fallen. So kann die Nahrungsversorgung für Insekten und Vögel über das Jahr gesichert werden.

8.8.7 Erhaltung und Pflege der Entwässerungsgräben sowie der Gehölzstrukturen (E1)

Maßnahme

Die Entwässerungsgräben inklusive Schutzstreifen mit der Kennzeichnung E1 sind in ihrer gesamten Breite zu erhalten und zu pflegen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten, dem Wuchscharakter entsprechend zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 25b BauGB.

Ziele und Begründung

Durch die Maßnahme wird zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenpotentials durch die Bereitstellung von Flächen zur ungestörten Bodenentwicklung beigetragen. Da es innerhalb der Maßnahmenfläche außer zu Pflegeeinsätzen nicht zu Beanspruchungen des Bodens kommt, ist grundsätzlich eine natürliche Bodenentwicklung möglich. Insgesamt wird der Bodenwasserhaushalt positiv beeinflusst.

Die Maßnahme dient in erster Linie der Ableitung, Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser aus Freiflächen des Plangebietes. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur gebietsinternen Versickerung und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers geleistet, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirkt.

Eine intensive Pflege soll zugunsten einer möglichst ungestörten Biotopentwicklung entfallen. Die Leistungsfähigkeit für Wasserableitung, Versickerung und Verdunstung soll dadurch gewährleistet bleiben.

Gehölzstrukturen sind wichtige lineare Elemente, die insbesondere für die Fauna als Habitat und Jagdrevier fungieren und wichtige Verbindungsachsen zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft darstellen.

Zur Wahrung eines typischen Feldheckencharakters sollte ein strenger Formschnitt allerdings vermieden werden und auf eine dynamische vertikale Struktur mit dem Verbleiben von Überhältern geachtet werden.



8.9 Sonstige Festsetzungen

8.9.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Sowohl für den Kampweg, welcher im Plangebiet als Wirtschaftsweg festgesetzt ist, als auch für verschiedene Teilflächen des Sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{EE}) werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Diese sind zugunsten der Leitungsträger sowie der Betreiber der Photovoltaikanlage vorgesehen und dienen der Verlegung, Wartung und Erreichbarkeit unterirdischer Leitungstrassen. Damit wird sowohl die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung des Solarparks gesichert als auch die Erreichbarkeit für mögliche Wartungsarbeiten an einer vorhandenen Gasleitung. Außerdem werden die in Planung befindlichen bisher bekannten unterirdischen Leitungstrassen der Sued-Link-Leitungen im Südwesten des Plangebietes und eine geplante Leitungstrasse der EAM im Norden des Plangebietes gesichert.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 21 BauGB.

8.9.2 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 080 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Rosdorf Nord bei ICE-Trasse/Autobahn A7“ definiert seine räumlichen Geltungsbereiche mittels Geltungsbereichsgrenzen. Er setzt sich zusammen aus den Bereichen Nord-Ost, Süd-Ost, Süd-West und Nord-West (siehe Kapitel 2.3). Die maßgeblichen Abgrenzungen sind dem Planteil im Maßstab 1:2.000 zu entnehmen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (7) BauGB.

9 Hinweise

Im Folgenden werden weitere städtebauliche Ziele behandelt, die nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Dies hat entweder seinen Grund darin, dass es für diese Ziele keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt oder dass eine entsprechende Festsetzung nicht mit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung vereinbar gewesen wäre.

Die folgenden Hinweise sind jedoch für das Verständnis des Bebauungsplanes sowie die Genehmigung von Vorhaben hilfreich. Damit werden Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden über Sachverhalte informiert, die bei konkreten Planungen zu berücksichtigen sind.

9.1 Hauptversorgungsleitungen

Für die 110 kV- und 220 kV-Hochspannungsleitungen gelten Leitungsschutzstreifen. Diese betragen 20,0 m beidseitig der 110 kV-Leitungstrasse und 30,0 m beidseitig der 220 kV-Leitungstrasse. Arbeiten innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind mit den jeweiligen Betreibern der Leitungen abzustimmen.



9.2 Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen 01.03. und 31.09. kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzes für die Gelege einschlägig würde. Im Zeitraum vom 01.02. und 31.07. darf kein Abschieben von Oberboden und keine Baustelleneinrichtung erfolgen, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzes für die Gelege von bodenbrütenden Vogelarten einschlägig werden würde.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können. Eine Bauzeitenregelung kann zudem entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

9.3 Archäologie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Bodenfunden bzw. Bodendenkmälern zu rechnen. Das niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde. Diese beinhalten feste Vorgaben zur Durchführung der Erdarbeiten, insbesondere Rettungsgrabungen. Die Kostentragungspflicht liegt hierfür beim Bauträger (§ 6 NDSchG).

9.4 Gehölzpflanzungen

Für Neuanpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen ist es verpflichtend, dass grundsätzlich nur standortheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Für alle darüber hinaus freiwillig getätigten Pflanzungen wird es empfohlen. Dies dient der Unterstützung des Artenschutzes. Nur standortheimische Pflanzen sind für die Erhaltung der Artenvielfalt nützlich. Auf die Verwendung von einzelnen Zuchtformen, insbesondere auch Krüppelwuchs und sonstigen artfremden Wuchsformen, sollte verzichtet werden. Einen Anhaltspunkt, welche Baum- und Straucharten sowie Obstbaumsorten standortgerecht sind, geben die folgenden Listen:



Tabelle 2 Standortgerecht Baum und Straucharten

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)		Bäume 2. Ordnung (bis 20 m)	
Spitzahorn	Acer platanoides	Feldahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica	Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior	Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur	Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata	Traubenkirsche	Prunus padus
Ulme	Ulmus (in Arten)	Holzbirne	Pyrus pyraeaster
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Silberweide	Salix alba
		Speierling	Sorbus domestica
Bäume 3. Ordnung (bis 12 m)			
Eberesche	Sorbus aucuparia	Salweide	Salix caprea
Holzapfel	Malus sylvestris		
Großsträucher (bis 7 m)		Mittelsträucher (bis 3 m)	
Kornelkirsche	Cornus mas	Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Schlehe	Prunus spinosa
Haselnuss	Corylus avellana	Hundsrose	Rosa canina
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata	Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Schwarze Weide	Salix nigricans
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		
Liguster	Ligustrum vulgare	Kleinsträucher (bis 1,5 m)	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Grauweide	Salix cinerea
Korbweide	Salix viminalis	Purpurweide	Salix purpurea
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	Rosmarinweide	Salix rosmarinifolia
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus		

Tabelle 3 Standortgerechte, altbewährte Obstsorten für den Streuobstbau in Südniedersachsen

Apfelsorten:		
Alkmene	Gravensteiner	Melrose
Boskoop, Roter	Grahams Jubiläum	Münsterländer, roter, gelber
Dülmener Rosenapfel	Ingrid Marie	Stark Earliest
Elstar	Jakob Lebel	Summerred
Erwin Baur	James Grieve	
Birnensorten:		
Clapps Liebling	Vereinsdechant	Nordhäuser Winterforellenbirne
Conference	Köstliche von Charneaux	Gellerts Butterbirne
Kirschsorten:		
Süßkirschen	Sauerkirschen	
Kassins Frühe	Koröser Weichsel	
Büttners Rote Knorpelkirsche	Morellenfeuer	
Regina	Schattenmorelle	
Zwetschen- und Pflaumensorten:		
Hauszwetsche (div. Typen)	Mirabelle von Nancy	Zimmers Frühzwetsche
The Czar	Althans Reneklode	Große Grüne Reneklode

10 Städtebauliche Werte und Kosten

Tabelle 4 Flächenbilanz

Plangebietsgröße insgesamt	ca. 65,1 ha	100 %
- Geltungsbereich Nord-West	- ca. 26,3 ha	- 40,4 %
- Geltungsbereich Nord-Ost	- ca. 21,5 ha	- 33,0 %
- Geltungsbereich Süd-Ost	- ca. 8,9 ha	- 13,6 %
- Geltungsbereich Süd-West	- ca. 8,4 ha	- 13,0 %
Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien „Photovoltaikanlage“	ca. 62,0 ha	95,2 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg	ca. 0,4 ha	0,6 %
Grünfläche	ca. 2,4 ha	3,7 %
Wasserfläche	ca. 0,3 ha	0,5 %

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Rosdorf keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen. Die Planungskosten werden durch die Profine Energy GmbH übernommen. Durch die Planung entstehen der Gemeinde Rosdorf keine Erschließungskosten.

Rosdorf, den __.__.____

Gemeinde Rosdorf

Der Bürgermeister

(Siegel)

(Steinberg)